Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 1.

(No. 504.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und Kurfürstlich-Hessischen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 19ten Dezember 1818.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Kurfürstlich-Hessischen dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtsgeld, auch in Beziehung auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, aufzuheben; so erklären beide gedachte Regierungen hiermit, daß sie, statt einer besondern Uebereinkunft dieserhalb lediglich den Inhalt des im Protokolle der deutschen Bundesversammlung vom 23sten Juni 1817. befindlichen Beschlusses, wegen der unter sämmtlichen deutschen Bundesstaaten festgesetzten Nachsteuer- und Abzugsfreiheit, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, ausdehnen wollen.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten, und in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 19ten Dezember 1818.

(L. S.)

Der Staatskanzler
C. Fürst von Hardenberg.

(Ausgegeben zu Berlin den 25sten Januar 1819.)

(No. 505.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Dezember 1818., die Veränderungen im Staatsrathe betreffend.

Ich genehmige, daß Sie das Plenum des Staatsraths wieder zusammen berufen, und den 5ten Januar dazu bestimmen. Auch will Ich den Staats-Minister Freiherrn von Altenstein fernerhin zu Ihrem Stellvertreter ernennen, auch zu Mitgliedern des Staatsraths

1) den Wirklichen Geheimen Legationsrath von Raumer,

2) an die Stelle des verstorbenen Geheimen Ober-Regierungsraths von Dewitz auch in die Abtheilung des Innern, den Geheimen Ober-Regierungsrath Behrnauer,

3) den Geheimen Ober-Justizrath Hagemeister, welcher der Abtheilung für die Justiz auch noch hinzugefügt werden soll.

Berlin, den 31sten Dezember 1818.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

(No. 506.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Januar 1819., die anderweite Departements-Vertheilung im Ministerio betreffend.

Das Staats-Wohl und die Umstände erfordern einige Veränderungen in der Departements-Vertheilung im Ministerio.

Obgleich Ich mit der bisherigen Leitung derselben völlig zufrieden zu seyn Ursache habe, so haben doch die Gründe, welche Mich zu den gegenwärtigen Entschlüssen veranlassen, bei den Chefs, welche den Departements bis jetzt vorstanden, Eingang gefunden, und sie haben gern und willig zu den Veränderungen die Hände geboten, welche Ich dem Ministerio hiermit bekannt mache:

1) Finde

1) Finde Ich es nöthig, das durch die Kabinetsorder vom 3ten Juni 1814. angeordnete und bisher bestandene besondere Polizei-Ministerium, ganz aufzuheben und dasselbe mit dem Ministerio des Innern zu vereinigen.

2) Dagegen diesem abzunehmen:

a) die ständischen Angelegenheiten und die Verhandlungen mit den Landständen;

b) die städtischen und übrigen Kommunal-Sachen;

c) das Provinzial- und Kommunal-Schulden-Wesen;

d) die sogenannten landschaftlichen Kredit-Systeme;

e) die Militair-Sachen, in sofern sie nicht als rein-militairisch vom Kriegs-Minister ausschließlich besorgt werden, also die Angelegenheiten der Armee-Ergänzung, der Landwehr-Formation, das Servis-, Vorspann-, Marsch- und Einquartierungs-Wesen, und die Mitwirkung zur Mobilmachung.

Diese Gegenstände werden ein besonderes Ministerium oder Departement bilden, welches dem Staats-Minister Freiherrn von Humboldt anvertrauet wird. Außerdem bleibt derselbe im Staatsrath und tritt darin in die Abtheilung für das Innere für alle Sachen ein, die zu dem Departement des Ministers von Schuckmann gehören, und endlich wird der Staatskanzler ihm überlassen

f) das Neuchateller Departement.

3) Der Staats-Minister von Schuckmann behält hiernach alle übrige Gegenstände des Ministerii des Innern und bekommt dazu das ganze bisherige Polizei-Ministerium. Ferner behält er das Berg- und Hütten-Departement wie bisher. Er tritt in allen den Sachen, die zu dem Departement des Freiherrn von Humboldt gehören, in die Abtheilung des Staatsraths für das Innere.

4) Dem Ober-Kammerherrn und Staats-Minister Fürsten von Wittgenstein, will Ich gegen das, auf sein Ansuchen, abzugebende Polizei-Ministerium wie bisher Sitz und Stimme im Ministerio lassen, und ihm die Angelegenheiten Meines Hauses und meiner Familie, desgleichen Hof-Sachen und höhere Hof-Chargen betreffende Angelegenheiten, die der Staatskanzler ebenfalls abgiebt, übertragen.

5) Die Thron-Lehne und Erbämter werden noch dem Ministerio des Innern zugetheilt, so wie

6) die höchsten geistlichen Würden, dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten.

Beide giebt der Staatskanzler ebenfalls ab, so daß er nur das Archiv, die Ober-Rechnungs-Kammer und das statistische Büreau, als unmit-

unmittelbar unter ihm stehend, behält, und sich seinen übrigen Geschäften als Staatskanzler und der allgemeinen Ober-Aufsicht und Kontrolle jeder Verwaltung desto ungestörter widmen kann.

7) Da der Präsident Friese Mir vorgestellt hat, daß es die Kräfte eines Mannes übersteige, die dreifachen Dienstpflichten eines Präsidenten des Schatz-Ministerii, der Bank und des Staats-Sekretariats gehörig zu erfüllen; so habe Ich ihn, da ohnehin ein besonderer Chef des erstern in der Person des Grafen von Lottum ernannt ist, von dem Präsidio desselben und von der in Rücksicht desselben ihm übertragenen Beiwohnung der Ministerial-Sitzungen entbunden und seinen Wirkungskreis, mit Bezeigung Meiner Zufriedenheit, auf das Staats-Sekretariat im Staatsrath und das Bank-Präsidium beschränkt.

Als Sekretair des Staats-Ministerii und zur Führung des Protokolls in demselben ernenne Ich, jedoch ohne Stimme, den Geheimen Rath Dunker.

Hiernach wird das Ministerium das weiter Erforderliche überall besorgen.

Berlin, den 11ten Januar 1819.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(No. 507.) Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Oldenburg. Vom 12ten Januar 1819.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Oldenburgschen Regierung ist unter dem heutigen Dato eine Kartel-Konvention abgeschlossen worden, welche in allen Punkten mit der durch die Gesetzsammlung No. 457. publizirten Kartel-Konvention vom 31sten Oktober 1817. zwischen Preußen und Lippe-Detmold übereinstimmt.

Indem diese Konvention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publikation an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Sr. Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civil-Behörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst-Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde.

Berlin, den 12ten Januar 1819.

Der Staatskanzler
C. Fürst von Hardenberg.
